

# Beitragssätze, Grenzwerte und Beiträge

Gültig ab 1. Januar 2020

## Beitragssätze

		Beitragssatz in %	Arbeitnehmeranteil in %
<b>Krankenversicherung</b>			
allgemeiner Beitragssatz <sup>10)</sup>	mit gesetzlichem Krankengeldanspruch	14,60	7,30 <sup>17)</sup>
ermäßigter Beitragssatz <sup>10)</sup>	ohne gesetzlichen Krankengeldanspruch <sup>19)</sup>	14,00	7,00 <sup>17)</sup>
Beitrag aus Renten und Versorgungsbezügen <sup>10)17)</sup>		14,60	14,60 <sup>8)</sup>
zusätzlicher Beitragssatz <sup>18)</sup>	gilt für alle beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder	1,50	0,75
<b>Pflegeversicherung</b>			
	Eltern <sup>16)</sup>	3,05	1,525 <sup>1)</sup>
	Kinderlose <sup>16)</sup>	3,30	1,775 <sup>1)</sup>
<b>Rentenversicherung</b>			
	allgemein	18,60	9,30
	Knappschaft Bahn See	24,70	9,30
<b>Arbeitslosenversicherung</b>			
		2,40	1,20
<b>Umlageversicherung (nur für Arbeitgeber)</b>			
	U1 – Erstattungssatz 50 %	1,80	
	U1 – Erstattungssatz 70 %	2,40	
	U1 – Erstattungssatz 80 %	3,10	
	U2 – Mutterschaftsleistungen	0,39	
	Insolvenzgeldumlage	0,06	

## Grenzwerte

		Krankenversicherung/ KV	Pflegeversicherung/ PV	Rentenversicherung/RV Arbeitslosenversicherung/ALV		Rentenversicherung Knappschaft Bahn See		
				West	Ost	West	Ost	
Beitragsbemessungsgrenze	monatl.	4.687,50 €	4.687,50 €	6.900,00 €	6.450,00 €	8.450,00 €	7.900,00 €	
	jährl.	56.250,00 €	56.250,00 €	82.800,00 €	77.400,00 €	101.400,00 €	94.800,00 €	
Geringfügigkeitsgrenze <sup>2)</sup>	monatl.	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	
Der Arbeitgeber trägt bei Auszubildenden den Beitrag allein bis zu einem Arbeitsentgelt von	monatl.	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	
Krankenversicherungspflichtgrenze	jährl.	allgemein 62.550,00 €	für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert (PKV) waren					56.250,00 €

## Beiträge

Für Arbeitnehmer errechnen die Arbeitgeber die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt nach den oben genannten Beitragssätzen. Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Beiträge des Mitglieds aus dem Arbeitsentgelt. Das gilt im Regelfall auch für die Beiträge zur Krankenversicherung der freiwillig versicherten Arbeitnehmer und Vorruhestandsgeldbezieher. Die Beiträge für freiwillig versicherte Mitglieder sind nachstehend abgedruckt. Nähere Informationen erhalten Sie in jeder KKH Servicestelle.

## Freiwillig versicherte Arbeitnehmer

		mit Anspruch auf Krankengeld nach der 6. Woche					ohne Anspruch auf Krankengeld <sup>5)</sup>					
		Monatsbeitrag <sup>3)</sup> aus 4.687,50 € <sup>4)</sup>			Krankengeld max./Tag	Monatsbeitrag <sup>3)</sup> aus 4.687,50 € <sup>4)</sup>						
		Arbeitnehmeranteil KV <sup>21)</sup>	gesamt KV <sup>17)</sup>	Arbeitnehmeranteil PV		gesamt PV <sup>16)</sup>	gesamt	Arbeitnehmeranteil KV <sup>21)</sup>	gesamt KV <sup>17)</sup>	Arbeitnehmeranteil PV	gesamt PV <sup>16)</sup>	
Angestellte und Arbeiter	Eltern <sup>16)</sup>	377,35 €	754,69 €	71,48 €	142,97 €	897,66 €	109,38 €	363,28 €	726,56 €	71,48 €	142,97 €	869,53 €
	Kinderlose <sup>16)</sup>	377,35 €	754,69 €	83,20 €	154,69 €	909,38 €	109,38 €	363,28 €	726,56 €	83,20 €	154,69 €	881,25 €

## Selbstständige – einschließlich Existenzgründer

Krankengeldanspruch	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 1.061,67 € <sup>7)</sup>				nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 1.061,68 € bis 4.687,49 € <sup>3)</sup>				monatl. Einnahmen ab 4.687,50 € <sup>4)</sup>			
	Monatsbeitrag/-prämie <sup>3)22)</sup>			Krankengeld max./Tag	beitragspflichtige Einnahmen x Beitragssatz <sup>3)22)</sup>		Krankengeld max./Tag	Monatsbeitrag/-prämie <sup>3)22)</sup>			Krankengeld max./Tag	
	KV <sup>21)</sup>	PV <sup>6)</sup>	gesamt		KV <sup>21)</sup>	PV <sup>6)</sup>		KV <sup>21)</sup>	PV <sup>6)</sup>	gesamt		
– ohne Krankengeld	Eltern <sup>16)</sup>	164,56 €	32,38 €	196,94 €	–	15,5 %	3,05 %	–	726,56 €	142,97 €	869,53 €	–
	Kinderlose <sup>16)</sup>	164,56 €	35,04 €	199,60 €	–	15,5 %	3,30 %	–	726,56 €	154,69 €	881,25 €	–
– mit Krankengeld Comfort	Eltern <sup>16)</sup>	170,93 €	32,38 €	203,31 €	24,77 €	16,1 %	3,05 %	109,38 €	754,69 €	142,97 €	897,66 €	109,38 €
nach der 6. Woche <sup>19)</sup>	Kinderlose <sup>16)</sup>	170,93 €	35,04 €	205,97 €	24,77 €	16,1 %	3,30 %	109,38 €	754,69 €	154,69 €	909,38 €	109,38 €
– für Krankengeld Premium von der 4. bis zur 6. Woche <sup>20)</sup>		10,62 €	–	10,62 €	24,77 €	1,0 %	–	109,38 €	46,88 €	–	46,88 €	109,38 €

## Sonstige freiwillig Versicherte – ohne Anspruch auf Krankengeld

	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 1.061,67 € <sup>7)9)</sup>			nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 1.061,68 € bis 4.687,49 € <sup>3)</sup>		monatl. Einnahmen ab 4.687,50 € <sup>4)</sup>			
	Monatsbeitrag <sup>3)22)</sup>			beitragspflichtige Einnahmen x Beitragssatz <sup>3)22)</sup>		Monatsbeitrag <sup>3)22)</sup>			
	KV <sup>21)</sup>	PV <sup>6)</sup>	gesamt	KV <sup>21)</sup>	PV <sup>6)</sup>	KV <sup>21)</sup>	PV <sup>6)</sup>	gesamt	
– nicht hauptberuflich Erwerbstätige									
– Beamte									
– Vorruhestands-geldbezieher									
– Studenten									
– Kinder im Vorschulalter und an allgemeinbildenden Schulen	Eltern <sup>16)</sup>	164,56 €	32,38 €	196,94 €	15,5 %	3,05 %	726,56 €	142,97 €	869,53 €
	Kinderlose <sup>16)</sup>	164,56 €	35,04 €	199,60 €	15,5 %	3,30 %	726,56 €	154,69 €	881,25 €
– Rentner und Beamtenpensionäre <sup>8)9)15)17)</sup>	Eltern <sup>16)</sup>	170,93 €	32,38 €	203,31 €	16,1 %	3,05 %	754,69 €	142,97 €	897,66 €
	Kinderlose <sup>16)</sup>	170,93 €	35,04 €	205,97 €	16,1 %	3,30 %	754,69 €	154,69 €	909,38 €
– Ehegatten, die nicht oder nicht hauptberuflich erwerbstätig sind <sup>11)</sup>	Eltern <sup>16)</sup>						363,29 €	71,48 €	434,77 €
	Kinderlose <sup>16)</sup>						363,29 €	77,34 €	440,63 €

## Studenten und Berufsfachschüler

	Monatsbeitrag <sup>3)</sup>			
	KV <sup>21)</sup>	PV	gesamt	
– Studenten bei Versicherungspflicht <sup>12)</sup>	Eltern <sup>16)</sup>	87,20 €	22,69 €	109,89 €
– Berufsfachschüler	Kinderlose <sup>16)</sup>	87,20 €	24,55 €	111,75 €
– Studenten bei weiterer freiwilliger Versicherung		siehe „Sonstige freiwillig Versicherte“		

Die KKH geht auf Ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse ein und bietet Ihnen daher individuelle Wahltarife an. Entscheiden Sie sich für einen Wahltarif der KKH: Profitieren Sie von erweiterten Leistungen oder sparen Sie bis zu 400 Euro. Unsere maßgeschneiderten Wahltarife machen es möglich! Wir beraten Sie gern. Nähere Infos unter: [kkh.de/tarife](http://kkh.de/tarife)

### Anmerkungen

- Im Freistaat Sachsen tragen die Arbeitnehmer 2,025 % bzw. 2,275 % (siehe Nr. 16), die Arbeitgeber 1,025 %, weil dort die gesetzlichen Feiertage nicht um einen Tag gemindert wurden.
- In der RV besteht bei Beschäftigungsbeginn nach dem 31.12.2012 Versicherungsfreiheit nur auf Antrag.
- Gerundet wird nach den kaufmännischen Regeln.
- Bemessungswert = monatliche Beitragsbemessungsgrenze
- Die Versicherung ohne Anspruch auf Krankengeld kann durch den Arbeitnehmer nicht gewählt werden. Sie erfolgt nur, wenn kraft Gesetzes kein Anspruch auf Krankengeld besteht.
- Mitglieder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege eigene Ansprüche auf Beihilfe haben, zahlen grundsätzlich die Hälfte des Pflegeversicherungsbeitrages (PV). Hinzu kommt ggf. der Zuschlag von 0,25 % für Kinderlose (siehe Nr. 16).
- Gesetzlicher Mindestbemessungswert bei Selbstständigen (seit 01.01.2019) und sonstigen freiwillig Versicherten = 1/3 der monatlichen Bezugsgröße (monatliche Bezugsgröße = 3.185,00 €)
- Die Eigenbelastung vermindert sich bei Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung um den Anteil bzw. Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom Rentner allein zu tragen.
- Für Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) mit Einnahmen unter 1.061,67 € errechnen sich die Beiträge nach den tatsächlichen Einnahmen, wenn eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt ist.
- Zuzüglich zusätzlicher Beitragssatz
- Unter bestimmten Voraussetzungen gilt der monatliche Bemessungswert von 2.343,75 € (= 1/2 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze). Wir beraten Sie gern.
- Monatlicher Bemessungswert ab Wintersemester 2019/20 = 744,00 € (BAföG-Bedarfssatz). Ab 01.01.2020 gilt/galt der Beitragssatz von 11,72 % (einschließlich zusätzlicher Beitragssatz von 1,5 %).
- Z. Zt. frei
- Z. Zt. frei
- Für freiwillig versicherte Rentner und Beamtenpensionäre gilt für die KV-Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten) und Arbeits-einkommen aus selbstständiger Tätigkeit der allgemeine Beitragssatz (14,6 % zzgl. zusätzlicher Beitragssatz 1,5 %). Für andere Einnahmen gilt der ermäßigte Beitragssatz (14,0 % zzgl. zusätzlicher Beitragssatz 1,5 %).
- Kinderlose zahlen seit 01.01.2005 zur PV einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten. Das gilt nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und für die vor 1940 Geborenen.
- Der Arbeitgeber bzw. der Rentenversicherungsträger beteiligt sich zur Hälfte nach dem allgemeinen bzw. ermäßigten Beitragssatz (einschließlich zusätzlicher Beitragssatz); hier also mit 8,05 % bzw. 7,75 %.
- Seit 01.01.2019 werden die Beiträge nach dem zusätzlichen Beitragssatz vom Mitglied und dem Arbeitgeber bzw. von der Rentenversicherung jeweils zur Hälfte (paritätisch) getragen. Bis zum 31.12.2018 waren diese Beiträge vom Mitglied allein zu tragen.
- Hauptberuflich Selbstständige können das gesetzliche Krankengeld Comfort wählen. Für die Krankenversicherung gilt dann der allgemeine Beitragssatz.
- Als Ergänzung zum Krankengeld Comfort (siehe 19) können hauptberuflich Selbstständige den attraktiven Wahltarif Krankengeld Premium wählen.
- Einschließlich zusätzlicher Beitragssatz
- Für Selbstständige und für Mitglieder mit beitragspflichtigen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden die Beiträge für 2020 bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheids für 2020 unter dem Vorbehalt der späteren Korrektur festgesetzt.